

**Bitte erst lesen, bevor Sie das Formular ausfüllen!**

In Dresden gemeldete Personen haben gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Sächsischen Meldegesetzes ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung der Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Wegzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei Wiederrückzug neu beantragt werden. Die Übermittlungssperre gilt nur bei der Meldebehörde Dresden. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter Verwendung dieses Formulars bei der Meldebehörde gestellt werden. Eine zusätzliche schriftliche Bestätigung über die Erfassung der von Ihnen beantragten Übermittlungssperre(n) erfolgt nicht.

**Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren**

**a) - Widerspruch gegen die Übermittlung an Parteien**

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 33 Abs. 1 SächsMG an Parteien, Wählergruppen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**b) - Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen**

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 2 SächsMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens zwei Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**c) - Widerspruch gegen die Übermittlung an Adressbuchverlage**

Adressbuchverlage dürfen nach § 33 Abs. 3 SächsMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**d) - Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgesellschaften**

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 SächsMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**e) - Widerspruch gegen die Internetauskunft mittels automatisiertem Abruf**

Nach dem Sächsischen Meldegesetz darf die Meldebehörde Auskunft zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtigen Anschriften von Einwohnern mittels automatisiertem Abruf über das Internet übermitteln. Diese Auskunft kann auch über das Internet aus dem kommunalen Kernmelderegister erfolgen. Sie haben die Möglichkeit nach § 32 Abs. 4 SächsMG, durch das Ankreuzen des Antrages f) gegen den automatisierten Abruf über das Internet zu widersprechen. Das bedeutet allerdings nicht, dass zu Ihrer Person keine Auskünfte erteilt werden. Die Auskunftserteilung erfolgt bei schriftlicher Anfrage durch die jeweils zuständige Meldebehörde bei der Sie gemeldet sind oder waren.

**f) - Widerspruch zur Auskunftserteilung/Übermittlung für erkennbare Zwecke der Direktwerbung § 22 i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 SächsMG**

Hiermit widerspreche ich der Erteilung einer Melderegisterauskunft, die erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird (siehe BVerwG, Urteil v. 21.06.2006- 6 C 05/05; vgl. 13 Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Nr. 5.3.5).

**g) – Widerspruch zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Gemäß § 58 Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (WehrRÄndG2011) erfolgt eine Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Landeshauptstadt Dresden  
Bürgeramt  
Sachgebiet Meldewesen - Melderegister  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

## Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

(gemäß §§ 30, 32, 33 Sächsisches Meldegesetz vom 04.07.2006, SächsGVBl. JG2006, Bl.-Nr. 9 S. 388 in der jeweiligen Fassung)

Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie der Weitergabe Ihrer Daten

- a) an Parteien und Wählergruppen (§ 33 Abs. 1 SächsMG)
- b) zu Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 2 SächsMG)
- c) zur Veröffentlichung im Einwohneradressbuch (§ 33 Abs. 3 SächsMG)
- d) an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Abs. 2 S. 3 SächsMG)
- e) an private Antragsteller mittels autorisiertem Abruf über das Internet (§ 32 Abs. 4 SächsMG)
- f) zur Auskunftserteilung/Übermittlung für erkennbare Zwecke der Direktwerbung § 22 i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 SächsMG
- g) an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 WehrRÄndG) **widersprechen.**

### 1 Antragstellende Person

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
Hauptwohnsitz in Dresden (Straße, Hausnummer)		Postleitzahl
a)    b)    c)    d)    e)    f)    g)	Datum, Unterschrift	

### 2 weitere im Haushalt lebende Personen

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
Hauptwohnsitz in Dresden (Straße, Hausnummer)		Postleitzahl
a)    b)    c)    d)    e)    f)    g)	Datum, Unterschrift	

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
Hauptwohnsitz in Dresden (Straße, Hausnummer)		Postleitzahl
a)    b)    c)    d)    e)    f)    g)	Datum, Unterschrift	

Vdr. 33.342 / 1

Formular ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an o. a. Anschrift senden. Ggf. weiteres Formular nutzen. Bei volljährigen Familienangehörigen ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich. Anträge per Internet werden nicht entgegengenommen, weil der Absender für die Meldebehörde nicht zu identifizieren ist.